

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0271/2016/BV**

Datum:  
24.08.2016

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von  
Kindertageseinrichtungen: Bewilligung einer  
Förderung in Höhe von 8.377 Euro an das  
Studierendenwerk Heidelberg AöR für Maßnahmen an  
der Außenanlage der Kinderkrippe „Im Neuenheimer  
Feld 685“ in Heidelberg-Neuenheim**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 22. September 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	20.09.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von 8.377 Euro an das Studierendenwerk Heidelberg AöR für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung des Studierendenwerkes Heidelberg AöR in Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 685.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Maßnahmen an der Außenanlage	8.377 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Ansatz Instandhaltungskostenzuschüsse für Kindertagesstätten 2016 insgesamt	100.000 Euro

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Außenanlage der Kindertageseinrichtung soll erweitert und umgestaltet werden, damit die Förderung und die Sicherheit der betreuten Kinder weiterhin gewährleistet werden kann.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2016**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **Maßnahmen an der Außenanlage der Kinderkrippe "Im Neuenheimer Feld 685" des Studierendenwerks Heidelberg AÖR**

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten.

Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage beigefügte Bewilligungsbescheid vorbereitet.

### **Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:**

Das Studierendenwerk Heidelberg AÖR ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und betreibt mehrere Kindertageseinrichtungen in Heidelberg. In der Außenanlage der Kindertageseinrichtung "Im Neuenheimer Feld 685" sind auf Grundlage der Feststellungen einer Gefährdungsbeurteilung bauliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder sollen die Fußwege mit Fallschutzbelag versehen und die Sandkästen eingeebnet werden. Im Zuge der Umbaumaßnahmen soll eine bislang nicht genutzte Außenfläche als Spielfläche hergerichtet werden, die den Sicherheitserfordernissen ebenfalls gerecht wird. Im Weiteren soll das Spielangebot für Bewegungsspiele im Freien durch ein Trampolin und eine Bobby-Car-Strecke erweitert werden. In der Kinderkrippe werden insgesamt 80 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betreut. Veränderungen in den Platzzahlen finden durch die Umgestaltung des Außenbereiches nicht statt, die Betreuungsquote wird durch diese Maßnahme nicht verändert. Die Betreuungsplätze werden im Stadtteil Neuenheim weiterhin dringend benötigt. Damit ist eine Förderfähigkeit im Sinne des § 12 ÖV gegeben.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurden dem Träger mit Bescheiden vom 22.02.2008 (Drucksache 0385/2007/BV) und 15.04.2010 (Drucksache 0072/2010/BV) Förderungen für Instandhaltungsmaßnahmen bewilligt, die bis zur maximalen Förderhöhe ausgeschöpft wurden. Nach der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Gegenstand der Bewilligungen vom 22.02.2008 und 15.04.2010 waren Um- und Neugestaltungen im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterungsmaßnahme der Kindertageseinrichtung. Die jetzt beantragte Förderung beinhaltet andere Sicherheits- und Veränderungsmaßnahmen. Unter Anrechnung der mit Bescheiden vom 22.02.2008 und 15.04.2010 anerkannten und geförderten Kosten in Höhe von 58.433 Euro ist deshalb eine erneute Förderung für die beantragten Maßnahmen an der Außenanlage möglich.

### **Kostenumfang / Zuschussermittlung:**

Die dem Grunde nach förderfähigen Kosten für die Außenanlage liegen nach vorliegender Kostenschätzung bei 259.636,58 Euro inklusive Baunebenkosten. Für Maßnahmen an den Außenanlagen gibt es nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV – Stand Mai 2016- eine Kostenobergrenze, die sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze errechnet. Maßgeblich ist hierbei die Anzahl der Plätze. Die Kostenobergrenze beträgt bei 80 Betreuungsplätzen 70.400 Euro.

Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten in Höhe von 58.433 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten damit 11.967 Euro. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kostenobergrenze, somit höchstens 8.377 Euro. Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

**Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:**

Die Grundsätze für barrierefreies Bauen in Heidelberg, Beschlussvorlage (Drucksache 0076/2014/BV), werden soweit möglich bei der Maßnahme beachtet.

**Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen <b>Begründung:</b> Durch die Veränderungsmaßnahmen kann langfristig das Angebot der Betreuungsplätze gesichert werden. Dies trägt zur Bedarfserhaltung im Stadtteil Neuenheim bei und sorgt langfristig für eine gute Versorgungsquote mit ausreichend Krippenplätzen. <b>Ziel/e:</b>
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen <b>Begründung:</b> Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze und das Angebot von Ganztagsbetreuung unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Bewilligungsbescheid- Studierendenwerk Heidelberg AöR <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)</b>
02	Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)</b>